

**Schriften zum Internationalen Recht**

---

**Band 87**

**Die fehlerhafte Ehe  
im internationalen Privatrecht**

**Von**

**Ursula Knott**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**URSULA KNOTT**

**Die fehlerhafte Ehe im internationalen Privatrecht**

**Schriften zum Internationalen Recht**

**Band 87**

# **Die fehlerhafte Ehe im internationalen Privatrecht**

**Von  
Ursula Knott**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Knott, Ursula:**

Die fehlerhafte Ehe im internationalen Privatrecht / von Ursula

Knott. – Berlin : Duncker und Humblot, 1997

(Schriften zum internationalen Recht ; Bd. 87)

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 1996

ISBN 3-428-08878-6

Alle Rechte vorbehalten

© 1997 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7646

ISBN 3-428-08878-6

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 

Meinen Eltern  
und meinem Bruder



## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1995/96 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen.

Das Manuskript wurde im Frühjahr 1995 abgeschlossen und im August 1996 aktualisiert.

Meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Alexander Lüderitz, gilt mein besonderer Dank für die Anregung des Themas und die wohlwollende Betreuung der Arbeit.

Herrn Professor Dr. Ulrich Hübner danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Herrn Professor Dr. h. c. Norbert Simon bin ich dankbar für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Schriften zum Internationalen Recht“.

Köln, im September 1996

Ursula Knott





# Inhaltsverzeichnis

<b>Erstes Kapitel: Einleitung</b> .....	17
<b>Zweites Kapitel: Die fehlerhafte Ehe im materiellen Recht</b> .....	19
A. Die Arten der Fehlerhaftigkeit .....	19
I. Die Nichtehe (matrimonium non existens) .....	19
1. Zur Annahme einer Nichtehe führende Fehler bei der Eheschließung .....	20
2. Möglichkeiten der „Heilung“ einer Nichtehe .....	23
II. Die vernichtbare Ehe .....	25
1. Zur Vernichtbarkeit führende Fehler bei der Eheschließung .....	26
a) Verstoß gegen Formvorschriften .....	26
b) Verstoß gegen Vorschriften über sachliche Ehevoraussetzungen, die im Interesse der öffentlichen Ordnung bestehen .....	27
c) Verstoß gegen Vorschriften über sachliche Ehevoraussetzungen, die dem Schutz eines Partners dienen .....	29
d) Ausschluß der Vernichtbarkeit der Ehe .....	30
2. Staatliches Verfahren der Ungültigerklärung .....	32
a) Rechtsordnungen, die für das Verfahren der Ungültigerklärung zwischen verschiedenen Ehehindernissen unterscheiden .....	33
b) Rechtsordnungen, die ein einheitliches Verfahren der Ungültigerklärung kennen .....	35
B. Die personenrechtlichen und vermögensrechtlichen Folgen für die Partner und die Kinder .....	36
I. Die Nichtehe .....	36
II. Die vernichtbare Ehe .....	38
1. Folgen für die Partner .....	38
2. Folgen für die Kinder .....	45
C. Zusammenfassung .....	46

<b>Drittes Kapitel: Die Behandlung der fehlerhaften Ehe und ihrer Rechtsfolgen für die Partner im Kollisionsrecht</b> .....	47
A. Die Grundsätze der deutschen Rechtsprechung zur Anknüpfung der Eheungültigkeit .....	49
I. Recht, das die Voraussetzungen der Ehe beherrscht .....	49
1. Materielle Voraussetzungen .....	50
2. Formelle Voraussetzungen .....	50
II. Reichweite des Rechts, das die Voraussetzungen der Ehe beherrscht .....	51
1. Anknüpfung, wenn nur ein einziges Recht die Voraussetzungen der Ehe beherrscht .....	51
2. Anknüpfung, wenn mehrere Rechte die Voraussetzungen der Ehe beherrschen .....	52
a) Materielle Fehler .....	52
b) Formelle Fehler .....	55
B. Kritik an den Anknüpfungsgrundsätzen der Rechtsprechung .....	56
C. Andere Lösungsvorschläge .....	58
I. Anknüpfungsmöglichkeiten unter Beibehaltung der grundsätzlichen Anknüpfung der fehlerhaften Ehe an das Recht, das die Voraussetzungen der Ehe aufstellt .....	58
1. Ersatzrecht .....	59
2. Wahl eines anderen Bezugspunktes für die Bestimmung des „strengeren Rechts“ .....	61
II. Anknüpfung der fehlerhaften Ehe insgesamt an ein anderes Statut .....	65
III. Aufteilung der Fragen der fehlerhaften Ehe unter mehrere Anknüpfungspunkte .....	66
1. Trennung zwischen der Feststellung der Gültigkeit der Ehe und den die Geltendmachung und Folgen der unwirksamen Ehe betreffenden Fragen .....	67
2. Trennung zwischen der Unwirksamkeit der Ehe und ihrer Geltendmachung einerseits und ihren vermögens- und personenrechtlichen Folgen andererseits .....	71
a) Anknüpfung der Folgen an die lex fori .....	73
b) Anknüpfung der Folgen an das Heimatrecht des gutgläubigen Partners ..	73
c) Anknüpfung der Folgen an das günstigere Recht .....	74
d) Anknüpfung der Folgen an das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts der Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung .....	75

Inhaltsverzeichnis	11
e) Anknüpfung der Folgen an Artt. 14, 17 EGBGB .....	75
f) Anknüpfung der Folgen an Artt. 14, 15, 18 I, 10 EGBGB .....	76
D. Die hier vertretene gespaltene Anknüpfung .....	76
I. Vorzüge dieser Anknüpfung .....	77
II. Besonderheiten bei der Nichtehe bzw. void marriage .....	80
III. Die Anknüpfung im einzelnen .....	81
1. Der sichere Anwendungsbereich des Eheschließungsstatuts .....	81
2. Präzisierung der Grenzziehung zwischen Eheschließungsstatut und Folgenstatut .....	82
a) Die Einordnung der Putativehe im Rahmen der gespaltenen Anknüpfung	83
aa) Anknüpfung der Putativehe an das Ehwirkungsstatut .....	83
bb) Trennung von Voraussetzungen und Wirkungen der Putativehe ohne Anknüpfung an das Eheschließungsstatut .....	83
cc) Anknüpfung der Voraussetzungen an das Eheschließungsstatut und der Wirkungen an das jeweilige Wirkungsstatut .....	84
dd) Stellungnahme .....	84
b) Versuch einer Lösung des Problems über die Putativehe hinaus .....	86
aa) Lösung Gornati di Ciuceis .....	86
bb) Stellungnahme und eigener Lösungsvorschlag .....	87
3. Die Anknüpfung der Wirkungen der ungültigen Ehe an das Folgenstatut ....	90
a) Anwendbarkeit der Artt. 10, 15, 17, 18 EGBGB .....	91
b) Die Bestimmung der „Ehe“ im Rahmen der Anknüpfung an die Artt. 10, 15, 17, 18 EGBGB .....	93
aa) Die Lehre von der Erstfrage .....	93
bb) Die materiell-rechtliche Lehre von Winkler von Mohrenfels .....	95
cc) Die Anknüpfung der Vorfrage .....	95
(1) Streitstand .....	96
(2) Stellungnahme .....	97
4. Einordnung der neben den eigentlichen Unwirksamkeitsfolgen stehenden Ausgleichsansprüche wegen der Eingehung einer unwirksamen Ehe .....	101
 <b>Viertes Kapitel: Die Behandlung der Folgen der fehlerhaften Ehe für die aus der Verbindung hervorgegangenen Kinder im Kollisionsrecht .....</b>	 103
 <b>Fünftes Kapitel: Heilung unwirksamer Ehen auf der Ebene des Kollisionsrecht ...</b>	 108
A. Streitstand .....	108

B. Stellungnahme .....	110
I. Möglichkeit der Berücksichtigung von nach der Eheschließung eintretenden Umständen bei der Beurteilung der Wirksamkeit der Ehe im Internationalen Privatrecht .....	110
1. Das langjährige Zusammenleben der Partner .....	110
2. Der Statutenwechsel .....	111
3. Antizipierende Anknüpfung .....	112
4. Wegfall des Regelungsinteresses des ursprünglich maßgeblichen Statuts ....	112
5. Art. 6 GG .....	113
II. Ratsamkeit und Notwendigkeit einer Korrektur der Anknüpfung .....	113
III. Inhalt der Korrektur .....	114
<b>Sechstes Kapitel: Zusammenfassung und Ausblick .....</b>	<b>116</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>118</b>
<b>Sachwortverzeichnis .....</b>	<b>126</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
al.	alinéa
All ER	All England Law Reports (1936 -)
Anm.	Anmerkung
App.	corte d'appello
Art.; Artt.	Artikel
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BG	Schweizerisches Bundesgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI I, II	Bundesgesetzblatt, mit I oder ohne Ziffer = Teil I; mit II = Teil II
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BSG	Bundessozialgericht
BT	Bundestag
BüG	Bürgerrechtsgesetz, Schweiz
Bull.	Bulletin des arrêts de la Cour de Cassation, chambres civiles
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CA	Court of Appeal
Cass.	Cour de Cassation / Corte di Cassazione
Cass. civ.	Cour de Cassation, Chambre civile
Cass. req.	Cour de Cassation, Chambre des requêtes
cc	code civil / codice civile / codigo civil
cc fr.	code civil français
cc it.	codice civile italiano
CIEC	Commission Internationale de l'Etat civil
CSP	Code du Statut Personnel et des Successions
D.	Recueil Dalloz

ders.	derselbe
DIP	Droit International Privé
EF	Ehe- und familienrechtliche Entscheidungen, herausgegeben von Friedrich Hluze und Paul Litzlfeller, Wien
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EheG	Ehegesetz
etc.	et cetera
f.; ff.	folgend(e)
F.	Federal Reporter
FamRZ	Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht.
Fasc.	Fascicule
Fn.	Fußnote
Foro It.	Il Foro Italiano
FS	Festschrift
FuR	Familie und Recht
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
HUA	Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht
I.C.L.Q.	International and Comparative Law Quarterly
i.d.F.	in der Fassung
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Gesetz über das Internationale Privatrecht
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
JCP	Jurisclasseur Périodique = La Semaine Juridique
JO	Journal Officiel
JR	Juristische Rundschau
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
lit.	litera
M.C.A.	Matrimonial Causes Act
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MüKo	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.	numéro / numero
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift

Nr.; Nrn.	Nummer(n)
N.Y.S.	New York Supplement
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OGH	Oberster Gerichtshof, Österreich
OLG	Oberlandesgericht
o.p.	ordre public
PSStG	Personenstandsgesetz
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, begründet von Ernst Rabel
RDIPP	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
Rev. crit.	Revue critique
Rev. crit. de dip	Revue critique de droit international privé
Rev. crit. de jurisprudence belge	Revue critique de jurisprudence belge
Rev. trim. de droit civil	Revue trimestrielle de droit civil
RG	Reichsgericht
RGBI	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Riv. di dir. int. priv. e proc.	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
Riv. di dir. proc.	Rivista di diritto processuale
Rn.	Randnummer
RVO	Reichsversicherungsordnung
S.	1. Seite(n) 2. Recueil Sirey
s.;ss.	section(s)
sog.	sogenannte(r)
StAZ	Das Standesamt, Zeitschrift für Standesamtswesen
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
S.T.S.	Sentencia Tribunale Supremo
UN	Vereinte Nationen
v.	1. vom 2. versus
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VOBI BZ	Verordnungsblatt für die Britische Zone
z. B.	zum Beispiel
ZBIfJR	Zentralblatt für Jugendrecht
ZGB	Zivilgesetzbuch





## *Erstes Kapitel*

# **Einleitung**

Mit der Freizügigkeit nach Vollendung des Binnenmarktes in Europa und der großzügigen Praxis der Aufnahme und Duldung von Asylbewerbern in den vergangenen Jahren häufen sich gemischt-nationale Ehen. Im Jahre 1993 waren 8% der Männer und Frauen, die in der Bundesrepublik Deutschland die Ehe schlossen, ausländische Staatsangehörige.<sup>1</sup>

Das Eherecht ist als der wirtschaftlich ausgerichteten Rechtsangleichung im Rahmen der Europäischen Union fremde Materie selbst in Europa noch nicht vereinheitlicht worden.<sup>2</sup> Das Eheverständnis hat seine Wurzeln tief im Kulturleben und in der Religion eines Volkes. Zudem sind bei der Eheschließung oft staatliche Interessen von Bedeutung. Daher gibt es Unterschiede in der Regelung der formellen und materiellen Ehevoraussetzungen in den Rechtsordnungen der Welt.<sup>3</sup> Für die Frage nach der Wirksamkeit einer Eheschließung kommt den Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts Bedeutung zu.

Staatsverträge haben auf dem Gebiet des internationalen Eheschließungsrechts kaum Bedeutung erlangt. Das Haager Eheschließungsabkommen von 1902<sup>4</sup>, dem vor dem Zweiten Weltkrieg Italien, Luxemburg, Rumänien, Schweden, Polen, Portugal, die Schweiz, Ungarn, die Niederlande und das Deutsche Reich angehörten, gilt heute aus deutscher Sicht nur noch im Verhältnis zu Italien.<sup>5</sup> An seine Stelle ist im übrigen das Haager Eheschließungsabkommen von 1978 getreten, das jedoch bisher erst für Australien, Luxemburg und die Niederlande in Kraft ist.<sup>6</sup> Weitere Abkommen regeln nicht das anwendbare Recht, sondern erleichtern das Verfahren bei Eheschließungen mit Auslandsberührung.<sup>7</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Statistisches Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 1995.

<sup>2</sup> Ansätze für eine Vereinheitlichung finden sich im New Yorker UN-Übereinkommen über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen vom 10. 12. 1962 (BGBl 1969 II 162). Die Bedeutung dieses Abkommens ist umstritten, vgl. einerseits Kegel, IPR, S. 59, andererseits Beitzke, Hakulinen-Festschrift 1972, 72 - 74.

<sup>3</sup> Bischoff, S. 286.

<sup>4</sup> Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiet der Eheschließung vom 12. 06. 1902, RGBl 1904 S. 221; Bekanntmachung vom 24. 06. 1904, RGBl 1904 S. 249.

<sup>5</sup> Von Bar, *RabelsZ* 1993, 66ff (66, 74).

<sup>6</sup> Jayme / Hausmann, S. 55, Fn. 2; von Bar, a. a. O., S. 81.

Im autonomen Internationalen Privatrecht ist Art. 13 EGBGB die einschlägige Kollisionsnorm. Art. 13 I EGBGB bestimmt in seiner Neufassung durch das IPR-Gesetz von 1986, daß die materiellen Voraussetzungen der Eheschließung sich für jeden Verlobten nach seinem Heimatrecht richten. Art. 13 II EGBGB beruft aus Gründen des *ordre public* unter den dort genannten Voraussetzungen ausnahmsweise das deutsche Recht. Nach Art. 13 III EGBGB können Ehen im Inland nur in der hier vorgeschriebenen Form geschlossen werden; die formellen Voraussetzungen einer Eheschließung im Ausland richten sich gemäß Art. 11 I EGBGB alternativ nach dem Recht am Ort der Eheschließung oder dem Geschäftsstatut, d. h. dem Heimatrecht der beiden Verlobten.

Welches Recht im Falle des Fehlens einer formellen oder materiellen Ehevoraussetzung auf dessen Folgen anzuwenden ist, ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Nach gefestigter Rechtsprechung und übereinstimmender Literatur soll darauf grundsätzlich das Recht anzuwenden sein, das die Fehlerhaftigkeit der Ehe ausspricht.<sup>8</sup> Schwierigkeiten treten jedoch dann auf, wenn die Ehegatten unterschiedliche Heimatrechte haben und die beteiligten Rechte verschiedene Sanktionen aussprechen. Welches Recht bestimmt dann zum Beispiel, ob die Fehlerhaftigkeit der Ehe von selbst eintritt oder geltend gemacht werden muß, ob sie *ex nunc* oder *ex tunc* wirkt, ob die fehlerhafte Ehe Rechtswirkungen zwischen den Partnern entfaltet oder nicht oder ob die aus der fehlerhaften Ehe hervorgegangenen Kinder ehelich oder nichtehelich sind? Obergerichtliche und höchstrichterliche Entscheidungen aus jüngster Zeit lassen erkennen, daß in dieser Frage keineswegs Einigkeit herrscht.<sup>9</sup>

Die Anknüpfung ist ferner zweifelhaft mit Rücksicht auf eine im ausländischen Recht oft begründete, neben der „fehlerhaften“ Ehe stehende „Putativehe (*mariage putatif*)“.

Die folgende Untersuchung soll daher zum Ziel haben, einen sachgerechten Vorschlag zur Anknüpfung der fehlerhaften Ehe zu machen.

---

<sup>7</sup> CIEC-Abkommen über die Erleichterung der Eheschließung im Ausland, BGBI 1969 II 445, 451, Bekanntmachungen BGBl 1969 II 2054, 1977 II 105, 1987 II 364 und bilaterale Staatsverträge.

<sup>8</sup> Aus der Rechtsprechung: LG Hamburg, Urteil v. 07. 11. 1973, IPRspr. 73 Nr. 37; OLG Hamburg, Beschluß v. 06. 11. 1987, StAZ 1988, 132; OLG München, Urteil v. 23. 09. 1987, IPRax 1988, 354; BGH, Beschluß v. 04. 10. 1990, NJW 1991, 3088 (3090); OLG Düsseldorf, Urteil v. 27. 01. 1992, FamRZ 1992, 815 (816); aus der Literatur: Palandt-Heldrich, Art. 13 EGBGB, Rn. 11; Erman-Hohloch, Art. 13 EGBGB, Rn. 36; Soergel-Kegel, 11. Auflage, Art. 13 EGBGB, Rn. 88, MüKo-Schwimmann, Art. 13 EGBGB, Rn. 77, 117; Kegel, IPR, S. 606; Firsching / von Hoffmann, IPR, S. 263; Ferid, IPR, Rn. 8 - 64.

<sup>9</sup> BGH, Beschluß v. 04. 10. 1990, NJW 1991, 3088ff; OLG Düsseldorf, Urteil v. 27. 01. 1992, FamRZ 1992, 815ff.

## *Zweites Kapitel*

# **Die fehlerhafte Ehe im materiellen Recht**

Da das Kollisionsrecht auf der Suche nach der gerechtesten Anknüpfung von den Gegebenheiten des materiellen Rechts ausgehen muß,<sup>1</sup> ist es für die Beantwortung der Ausgangsfrage erforderlich, sich zunächst einen Überblick über das materielle Recht in den verschiedenen Rechtsordnungen zu verschaffen.<sup>2</sup>

Dabei stellt sich als erstes die Frage, welche Fehler die Eheschließung aufweisen kann und welche Sanktionen daran anknüpfen. In einem zweiten Schritt werden die damit verbundenen personenrechtlichen und vermögensrechtlichen Folgen für die Partner, schließlich die Folgen der fehlerhaften Ehe für die Kinder zu untersuchen sein.

## **A. Die Arten der Fehlerhaftigkeit**

Eine Eheschließung kann von vornherein unwirksam sein, ohne daß es einer gerichtlichen Feststellung bedürfte. Die Ehe kann auch zunächst gültig, aber vernichtbar sein.

### **I. Die Nichtehe (*matrimonium non existens*)**

Im ersten Fall liegt eine Nichtehe (*matrimonium non existens*)<sup>3</sup> vor. Eine Ehe ist hier nicht existent. Jedermann kann sich ohne weiteres auf die Unwirksamkeit der

---

<sup>1</sup> Vgl. Kahn, „in Wahrheit verhält sich nämlich das materielle Privatrecht zum sogenannten internationalen durchaus nicht lediglich wie das Anzuwendende zur Anwendungsregel, wie das Tatsächliche zur Rechtsnorm; es ist der Stoff, aus welchem jenes sich bildet, das Fundament, auf dem es sich aufbaut.“ in Abhandlungen, Band 1, S. 493, zustimmend insbesondere für das Eherecht von Bar, *RabelsZ* 1993, 83; L. Trinidad Garcia, S. 14.

<sup>2</sup> Soweit im folgenden das materielle deutsche Recht dargestellt wird, bezieht sich die Darstellung auf die geltende Gesetzeslage. In den Anmerkungen finden sich Hinweise auf die weitreichenden Reformvorschläge, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuordnung des Eheschließungsrechts vom 9. 2. 1996, BR-Drucksache 79 / 96, vorgesehen sind.

<sup>3</sup> Beitzke / Lüderitz, S. 64.